Geset

über

die öffentlichen Primarschulen.

Bern, Gebrudt bei Carl Stampfli.

1835.

Der Große Rath der Republik Bern,

Celeb Eitel Develop

村立 (1)

die öttentlieben Primarschaten.

traine bet Call Crampif.

In Betrachtung:

Daß die Staatsverfassung dem Bolke und seinen Stell vertretern die Pflicht auferlegt, für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu forgen, und diesemnach die öffentslichen Schuls und Bildungsanstalten von Staatswegen zu unterstützen und zu befördern;

daß es für das ganze Baterland nichts Wichtigeres geben kann als die Bolksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Bildung des Geistes und Gemüthes erlangen soll, durch die allein ein freies Bolk seiner Freiheit würdig, und jeder einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als Christ und als Bürger zu erfüllen;

daß die Schulen nur dann gedeihen können, wenn Eltern, Gemeinden und Regierung sich in der Sorge für bieselben vereinigen, indem jeder Theil das ihm zukommende, auch wo es schwere Opfer verlangt, mit Freuden übersnimmt;

daß die bisherige Schulordnung dem Lande nicht mehr genügen kann, und daß die übrigen Beschlüsse über das Primarschulwesen nur einstweilen eine vollständige neue Schulordnung vertreten sollten;

auf den Bortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Borberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Erfter Titel.

Mllgemeine Beftimmungen.

S. 1.

Nach S. 12 ber Staatsverfassung darf niemand die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, welcher durch das Gesetz für die öffentslichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

S. 2.

Der Regierungsrath wird bafür forgen, daß im ganzen Umfange der Republik dem S. 1 ein Genüge geleistet werde, und daß also kein Kind die Wohlthat des Primarunterrichts entbehre.

S. 3.

Er trifft ferner Unstalten für ben Unterricht bilbungefabiger blinder und taubstummer Rinder.

3weiter Titel.

Bon ben öffentlichen Brimarichulen.

I. Aufgabe der offentlichen Primarfchulen.

6. 4.

Die öffentlichen Primarschulen find von Staatswegen angeordnete Erziehungs = und Unterrichtes

anstalten, welche ben Zweck haben, die in jedem Kinde liegenden Anlagen und Kräfte zu entwickeln und auszubilden, damit es seine Bestimmung als Mensch, als Christ und als Bürger erreichen könne.

II. Bahl ber offentlichen Brimarfchulen.

6. 5.

Es soll im Canton die nöthige Zahl öffentlicher Prismarschulen vorhanden sein, damit es den Kindern nirgends unmöglich sei, wegen allzu großer Entfernung die Schule zu besuchen, oder wegen Ueberfüllung derselben den gehösrigen Unterricht zu erhalten.

III. Schulfreise.

S. 6.

Diejenigen Staatsburger, welche bas Recht haben, ihre Kinder in die nemliche öffentliche Primarschule zu schicken, bilden jeweilen einen Schulfreis.

S. 7.

Die bisherigen Schulfreife find einstweilen beibehalten.

s. 8.

Beränberungen in der bisherigen Eintheilung und Begrenzung der Schulfreise, welche von den Betheiligten verlangt werden, können nur mit Genehmigung des Erzie-hungsbepartements statt finden.

S. 9.

Wenn bei zunehmender Kinderzahl den Bedürfnissen der Schule nicht durch Einführung einer neuen Classe, sondern nur durch Trennung in zwei verschiedene Schulen abgeholfen wird, oder wenn aus andern erheblichen Gründen ein Theil eines Schulfreises sich von dem andern zu trenenen verlangt, so können neue Schulfreise errichtet werden

S. 10.

Erheben sich bei Trennungen von Schulfreisen ober über bie Begrenzung derselben Unstände, so hat der Regierungstrath auf ben Bortrag des Erziehungsdepartements darüber zu entscheiden, und wenn er die Trennung beschließt, für die Ausführung derselben einen bestimmten Zeitraum sestzussehen, welcher den Bermögensumständen der Parteien ansgemessen sein soll.

S. 11.

Bei solchen Trennungen werben sich die Parteien über die Theilung der vorhandenen Hülfsquellen der Schule oder über ihre gemeinschaftliche Verwaltung und Benutzung abfinden, und von dem Lugenblicke der Theilung an haben die neuen Schulkreise in Betreff ihrer Schulen keine Anssprüche an einander zu machen, titelseste Rechte vorbeshalten.

IV. Schulguter.

S. 12.

Die für ben öffentlichen Primarunterricht bestimmten Schulguter burfen ihrem 3wede nicht entfrembet werden.

Borhandene und dem Schulgute durch Schenkungen ober sonst anfallende Capitalbeträge sind als Hauptgut zu erhalten. Sollte deren Berwendung nothwendig werden, so ist die Bewilligung des Regierungsraths dafür einzubolen.

§. 13.

Bei ber jährlichen Paffation ber Rechnungen ber Gemeinde wacht ber Regierungsstatthalter über die Bermaltung bes Schulgutes und über die Handhabung bes S. 12.

S. 14.

Die bereits vorhandenen Schulguter und die Stiftungen gu Gunften des Schulgutes oder der Schule überhaupt follen

unter Aufsicht ber Ortsschulcommission in ben Schulurbar eingetragen werben.

V. Unterricht.

1. Gegenftanbe bes Unterrichts.

S. 15.

Der sowohl für Anaben als für Madchen unerläßliche Primarunterricht umfaßt folgende Fächer:

- 1) Christliche Religion;
- 2) Kenntniß und Gebrauch ber Muttersprache zum Lesen und Berstehen und zum richtigen mundlichen und schrifts lichen Ausbruck ber Gedanken;
- 3) Ropf = und Bifferrechnen;
- 4) Schönschreiben;
- 5) Gefang.

Kinder, welche keiner der beiden, durch die Verfassung anerkannten, driftlichen Kirchen angehören, sind nicht gehalten, dem Religionsunterrichte beizuwohnen.

S. 16.

Die übrigen wesentlichen Lehrfächer, welche in die öffentlichen Primarschulen einzuführen sind, sobald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder es erlauben, sind folgende:

- 1) Linearzeichnung mit Unterscheidung, Darstellung und Ausmeffung der außern Formen in ihren einfachsten Elementen:
- 2) Geschichte mit besonderer Rücksicht auf bas Baterland;
- 3) Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf bas Baterland;
- 4) Die Hauptgegenstände ber Naturgeschichte und allges mein faßliche Naturlehre;

5) Allgemeine Kenntniß ber gesellschaftlichen Einrichtungen und ber Hauptgrundsätze unfrer Staatsverfassung, ber baraus hervorgehenden Berhältnisse ber Menschen unter sich und zum Staate, und ihrer hauptsächlichsten bürgerlichen Rechte und Pflichten;

6) Anleitung zur einfachen Buchhaltung und zur hausund Landwirthschaft.

. C. 17.

Die allmählige Einführung förperlicher Uebungen für Knaben foll vom Staate begünstigt werden.

S. 18.

Da wo beibe Geschlechter getrennt sind, soll in den Mädchenprimarschulen, ohne jedoch die vorgeschriebenen Primarfächer zu beeinträchtigen, auch Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt werden.

2. Allgemeine Grundfage bes Unterrichts.

S. 19.

Der Unterricht foll so ertheilt werden, daß er den Bersftand und das Gemüth des Kindes anspreche, reinige, übe und ausbilde.

S. 20.

Er foll ferner ben kindlichen Kraften angemessen sein, und in ber Entwicklung ber verschiedenen Anlagen bes Rindes einen regelmäßig fortschreitenden Lehrgang befolgen.

S. 21.

Er foll endlich in allen einzelnen Fachern auf ben im S. 4 bezeichneten Hauptzweck unausgesetzt hinwirken.

S. 22.

In der Elementarclaffe follen die Schüler burch einen vorbereitenden Unterricht gum Anfmerken, gum Behalten und gum Nachbenken geweckt und angeleitet, und ihr Berg

für frommes Denken und Leben mit Liebe aufgeschloffen und gewonnen werden.

S. 23.

In den obern Classen soll die Entwicklung der Anlagen des Kindes von dem Standpunkte an, auf welchen es durch den Elementarunterricht gelangt ist, ohne Lücke fortschreiten. Zudem wird sich der Unterricht der obern Classen von demjenigen der Elementarclasse dadurch unterscheiden, daß er dem Kinde ausgedehntere und dauerhaftere Kenntnisse beisbringt, und sich auf Einübung der Fertigkeiten so wie auf ihre Anwendung im Leben richtet.

S. 24.

Ein vom Erziehungsbepartement zu erlassendes Specialreglement wird den Primarschullehrern nähere Borschriften über den im allgemeinen zu befolgenden Unterrichtsgang ertheilen.

S. 25.

Ueberdies soll von dem Lehrer für jedes Schulhalbjahr ein Unterrichtsplan entworfen werden, welcher sowohl den in jedem Fache zu beobachtenden Stufengang als die Abtheislung der Stunden enthalten wird, und über bessen Befolgung der Schulcommissär nach geschehener Genehmigung oder Abänderung zu wachen hat.

Der Unterrichtsplan soll jeweilen burch ben Lehrer ber Ortsschulcommission mitgetheilt werden, damit sie ihm und nöthigenfalls bem Schulcommissar ihre allfälligen Bemerstungen machen könne.

VI. Claffen und Unterrichtsabtheilungen.

S. 26.

Sebe öffentliche Primarichule foll, nach bem Alter und ben Fähigkeiten ber Kinder, in eine Elementarclaffe

und in eine ober mehrere obere Claffen abgetheilt, und wo möglich einer jeden derfelben ein eigener Lehrer und ein eigenes Schulzimmer gegeben werden.

S. 27.

Ferner sollen in jeder einzelnen Classe die Rinder, gu Festhaltung des nöthigen Stufenganges im Unterrichte, nach ihren Fähigkeiten und nach dem angenommenen Schulplane in verschiedene Unterrichtsabtheilungen gesondert werden.

S. 28.

Die durch den S. 26 vorgeschriebenen zwei Classen einer öffentlichen Primarschule dürsen nur so lange unter einem einzigen Lehrer bestehen, als der Unterricht dadurch keinen Abbruch leidet. Sobald aber das Bedürsniß es verlangt, müssen auch neue Classen errichtet werden, und im Fall der Schulfreis damit nicht einverstanden ist, so entscheidet das Erziehungsdepartement, unter Borbehalt des Nefurses an den Negierungsrath, über diese Errichtung, so wie über die Anstellung besonderer Lehrer.

S. 29.

. Die Beforderung von einer untern in eine obere Claffe tann nur nach wohl bestandener Prüfung geschehen.

VII. Brufungen.

s. 30.

Es soll für jede Primarschule alle Jahre wenigstens eine öffentliche Prüfung statt finden, welche sich sowohl auf die Leistungen der Lehrer als auf die Kenntnisse und das Betragen der Kinder ausdehnen, und deren Ergebniß in das Prototoll der Ortsschulcommission eingetragen werden soll.

VIII. Schulzeit.

§. 31.

Die Schulzeit dauert das ganze Jahr mit Ansnahme von acht Wochen Ferien, welche von der Ortsschulcommission bestimmt werden. Das Erziehungsbepartement ist jedoch besugt, in dringenden Fällen und wo die Ortsverhältnisse es erfordern, auf den Bericht der Ortsschulcommission die Ferienzeit zu verlängern.

S. 32.

Die Zahl ber Unterrichtsstunden für jede Primarschule beträgt wöchentlich im Sommer wenigstens achtzehn, im Winter wenigstens vier und zwanzig, deren Vertheilung auf die Wochentage der Ortsschulcommission überlassen bleibt. Da, wo bisher eine größere Stundenzahl eingeführt war, darf dieselbe ohne Genehmigung des Erziehungsdepartements nicht vermindert werden.

IX. Schulbefuch ber Rinder.

1. Berpflichtung jum Schulbefuch.

S. 33.

Die Kinder follen nach zurückgelegtem sechstem Altersjahr die öffentliche Primarschule des Schulfreises, in welchem sie wohnen, besuchen, und zwar die resormirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Communion.

S. 34.

Bon diefer Berpflichtung find ausgenommen:

- 1) Rinder, welche eine höhere Schule befuchen;
- 2) Kinder, welche eine gesetzlich anerkannte Privatprimarschule besuchen;
- 3) Rinder, bei welchen ber Artifel 8 bes Gefetes über ben Privatunterricht vom 24. Dezember 1832 feine

Unwendung findet, in welchem Falle aber der Bater oder deffen Bertreter, sobald das Kind schulpflichtig wird, sein Borhaben der Ortsschulcommission schriftslich anzeigen soll;

4) Kinder, welche die Privatprimarschule einer Fabrif besuchen, in welchem Falle aber der Fabrifherr zuerst die Genehmigung des Erziehungsdepartements für diese Schule einzuholen, und sich den von dieser Behörde aufzustellenden Vorschriften zu unterwerfen hat, wobei dem g. 4 dieses Gesetze ein Genüge geleistet, und jedenfalls der Unterricht während der gewöhnslichen Arbeitössunden ertheilt werden soll;

5) Kinder, welche nach einigem Schulbesuche durch die Ortsschulcommission als nicht unterrichtsfähig erklärt, oder durch körperliche Gebrechen verhindert werden, die Schule zu besuchen.

S. 35.

Bon den Bestimmungen über die Dauer der Schulpflichtigkeit (S. 33) kann das Erziehungsdepartement da, wo die Dertlichkeit es dringend erfordert, auf den Antrag des Schulcommissars und nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Ortsschulcommission Ausnahmen gestatten.

Ferner ist das Erziehungsdepartement besugt, nach eins geholtem Gutachten der Ortoschulcommission den Schulbessuch im Sommer je nach Umständen auf längere Zeit zu erlassen.

S. 36.

Die Eltern ober beren Bertreter dürfen nur aus erheblichen Gründen und mit Bewilligung der betreffenden Ortsschulcommissionen ihre Kinder in eine andere öffentliche Primarschule schicken als diejenige des Schulfreises, in welchem sie wohnen (S. 33), es sei benn, daß sie an die Unterhaltung der beiden Schulen ihren Beitrag entrichten wollen, in welchem Falle einzig die Genehmigung ber Ortsschulcommission berjenigen Schule, welche die Kinder besuchen sollen, erfordert wird.

S. 37.

Sämmtliche Eltern oder ihre Bertreter sind unter ihrer Berantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken, damit dem §. 33 Genüge geleistet werde. Sie sollen diesemnach jedes Ausbleiben ihrer Kinder spätestens innerhalb acht Tagen bei dem Lehrer entschuldigen.

S. 38.

Die Kinder durfen unter keinem Bormande die Schule nur abtheilungsweise besuchen, indem alle während ber für die Schule festgesetzten täglichen Schulzeit ben Unterricht erhalten sollen.

S. 39.

Vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs wird ein Berzeichniß aller schulpflichtigen Kinder des Schulfreises von dem Einwohnergemeinderathe der betreffenden Ortssschulcommission zu Handen der Lehrer eingereicht.

2. Aufnahme in bie Schule.

S. 40.

Kinder, welche noch feine Primarschule besucht haben, burfen in der Regel nur zu dem Anfang des Schulhalbijahrs, welcher von der Ortsschulcommission zu bestimmen ift, in die Schule aufgenommen werden.

S. 41.

Rinder, welche noch nicht schulpflichtig find, konnen nach zurückgelegtem fünftem Altersjahre bie Schule besuchen.

3. Sanbhabung bes Schulbefuchs.

Wer die feiner Obhut anvertrauten schulpflichtigen Rinder ohne hinreichende Entschuldigung nicht fleißig in Die Schule fchicht, foll nach fruchtlofer Warnung von Seite ber Ortoschulcommission burch bieselbe bem Dolizeirichter überwiesen werben, welcher ihn fodann mit einer Buffe von 1 bis 5 Franken, die mit Gemeindmerf abverdient werden fann, ober mit einer Gefangenschaft von feche bis acht und vierzig Stunden bestraft. S. 43.

Bei Wiederholungsfällen innert Jahresfrift foll ber Betreffende zu ber boppelten Strafe verurtheilt werben.

and and decoding only to C. 44. what the second interted and

Der Ertrag ber Bugen wird zu Gunften ber Schule bes betreffenden Schulfreises verwendet.

X. Unterhalt der Schulen.

nis drier brilaidin Buch S 6,2045, sals gradult mod 1988.

Gebe öffentliche Primarichule foll in Bezug auf ben außern und innern Bestand burch bie betreffenden Schulfreise fortbauernd so unterhalten und mit allem Rothigen versehen sein, daß ber Unterricht seinen ungehinderten und auten Fortgang baben fonne. 3 mil nur + 1 4

1. Lebrmittel.

S. 46.

Es follen in ben öffentlichen Primarschulen feine Bücher und Lehrmittel gebraucht werden ohne Genehmigung bes Erziehungsbevartements. ft, in die Salufe aufre

Es burfen nur im Ginverstandniffe mit bem bischöflichen Ordinariate neue Religionsbucher in die fatholischen Schulen eingeführt werben.

S. 48.

Die Eltern ober ihre Bertreter haben bie fur ihre Rinber nothigen Schulbucher und Schreibmaterialien anguschaffen. Die Schulfreise aber forgen für die erforberlichen Wandtafeln, Karten und Tabellen, und bezahlen bie für bie armen Kinder nothwendigen Schulbucher und Schreibmaterialien, welche jeboch ber Schule als Eigenthum verbleiben. Anne genet in de neg na befrufte fe erd tlaftereil

S. 49.

Die für bas Schulwefen eifrigen ober bie besonbers burftigen Schulfreife fonnen burch bas Erziehungebepars tement mit Geschenken an Lehrmitteln ermuntert und unterftust werden. Auch foll baffelbe wo möglich bafür forgen. bag bie in ben Schulen gebrauchlichen Lehrmittel und bie nothigen Schulmaterialien um billigen Dreis angefauft werden fönnen.

2. Schulgerathichaften.

\$.2150.11 Andrews day Store

Die Schulfreise forgen für die Unschaffung ber nöthigen Schulgerathschaften.

In Bezug auf Lehrmittel und Schulgerathichaften fonnen bie Schulfreife in Bollziehung bes S. 45 burch bas Ergies hungebepartement auf ben Bericht bes Schulcommiffars gu ben nothigen Unschaffungen angehalten werben.

and and allande 3. Schullofale. In anginishing

uff dun industrie Cau 6.11 52 row dun analy bounder

Bu jeber Schule gehort ein berfelben gewiedmetes Lofal mit bem ober ben nöthigen, zwedmäßig eingerichteten, binlanglich geräumigen Schulgimmern und einer anftanbigen Wohnung für ben Lehrer. Ausnahmen von biefen Bestimmungen fonnen vom Erziehungsbepartement nur in bringenden Fällen gestattet werben.

S. 53.

Diesemnach sollen in jedem Schulfreise die für die Ertheilung des Primarunterrichts nöthigen Gebäude besteben, und somit kann der Schulfreis auf den Bericht des Schulcommissars durch das Erziehungsbepartement unter Borbehalt des Refurses an den Regierungsrath angehalten werden, entweder ein neues, zweckmäßig eingerichtetes, Schulhaus zu erbauen, oder die vorhandenen Gebäude zu verbessern.

S. 54

Jebes neu zu erbauende Schulhaus, so wie jede bedeutende Berbesserung bes Schullofals soll nach den allgemeinen von dem Regierungsrathe aufzustellenden Borschriften ausgeführt werden. Bor dem Bau hat das Erziehungsbepartement auf den Bericht des Schulcommissars Plan, Devis und Hausplatz zu genehmigen.

S. 55.

Bei jedem neuen Bau, so wie bei bedeutenden Ausbefferungen eines Schulhauses können die Schulfreise eine je nach Umständen zu bestimmende Unterstützung von Seite bes Staates erhalten, und wenden sich beshalb an das Erziehungsdepartement.

Die bewilligte Summe wird nur auf eine amtliche Bescheinigung bes Schulcommissars ausbezahlt, bag bas Gebäude plan : und vorschriftgemäß vollendet, und für ben vollen Werth gegen ben Brand versichert sei.

S. 56.

Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt.

XI. Befondere Bestimmungen.

S. 57.

Die Stiftung und Erhaltung von Mädchenprimarsfchulen und von Mädchenarbeitsschulen, durch welche lettere jedoch der Primarunterricht nicht beeinträchtigt werden barf, soll vom Staate befördert, und dafür dem Erziehungsdepartement ein jährlich nach Bedürfniß zu bestimmender Eredit eröffnet werden.

S. 58.

Der Staat soll ferner die Errichtung von Meinkinders schulen befördern, und die bereits vorhandenen unterstüßen, zu welchem Ende dem Erziehungsdepartement ein jährlich nach Bedürfniß zu bestimmender Eredit eröffnet wird.

Dritter Titel.

Bon den Brimarfdullehrern.

I. Bilbung ber Brimarfchullehrer.

6. 59.

Nach S. 1 bes Defretes vom 17. Februar 1832 sollen allmälig die für den Canton nothigen Anstalten zur Bils dung der Schullehrer getroffen werden.

s. 60.

Ueberdies sollen nach Bedürfniß im Sommer auch für angestellte Schullehrer Wieberholungs, und Fortbildungs, curse eröffnet werden.

S. 61.

Der Besuch von Cantonalnormalanstalten ist nicht obligatorisch, sondern es steht jedem angehenden Lehrer frei, feine Bilbung ba zu suchen, wo er es für gut findet; wohl aber können einzelne angestellte Lehrer im Interesse der Schule durch das Erziehungsbepartement zur Theils nahme an Wiederholungs und Fortbilbungscursen angehalten werden.

S. 62.

Bu weiterer Bildung ber Primarschullehrer wird ber Staat die Errichtung und Erweiterung von Lehrerbibliothefen befördern, so wie auch die Stiftung von Lehrersconferenzen begünstigen.

II. Unffellung der Lehrer.

1. Aufnahme in den Primarfchullehrerftand.

S. 63.

Um eine Primarschullehrerstelle in der Republit betleis ben zu können, muß man infolge einer besondern Prüfung in den Primarschullehrerstand eingetreten sein.

Diese Prüfung, welche einem jeden offen steht, ber fich über ein sittliches Betragen ausweist, wird alljährlich wenigstens einmal von dem Erziehungsdepartement veransstaltet, öffentlich angekündigt und abgehalten.

s. 64.

Wer sich burch ben Erfolg ber Prüfung bewährt hat, erhalt von bem Erziehungsbepartement ein Patent mit ber Erflarung, daß er für ben Primarlehrerberuf befähigt fei.

s. 65.

Wer in der Prüfung durchgefallen ist, darf sich nur noch zu zwei Prüfungen stellen, jedesmal aber nach Ablauf wenigstens eines Jahres.

2. Wahlfahigfeit.

s. 66.

Wahlfähig für jede Primarschullehrerstelle sind alle patentirte und alle bei Erlassung dieses Gesetzes definitiv angestellte Primarschullehrer.

3. Schulausschreibungen und Schulerlebis gungen.

§ 67.

Keine diffentliche Primarschule darf definitiv vergeben werden ohne vorherige Ausschreibung durch das Amts-blatt, worin der Prüfungstag und ein Anmeldungstermin bestimmt wird.

s. 68.

Diesemnach soll jebe Schulerledigung burch bie Ortsschulcommission unter Angabe der Leistungen und des Einkommens dem Schulcommissär angezeigt werden, welcher die Ausschreibung nebst der Bescheinigung, daß der bisherige Gehalt des Lehrers nicht vermindert sei, dem Erziehungsbepartement zur Genehmigung und Einrückung ins Amtsblatt übersendet.

4. Prufung der Bewerber.

s. 69.

Die Bewerber melben sich innerhalb bes ausgeschriebenen Termins schriftlich bei ber Ortsschulcommission, und legen, wenn sie bereits eine Schulstelle bekleibet haben, ein Zeugniß ber betreffenden Ortsschulcommission über ihr Betragen und über ihre Amtsführung bei.

Sie haben sich ferner am Tage ber Prüfung personlich

zu stellen.

s. 70.

Die Bewerber sollen in Gegenwart der Ortsschulcommission durch den Schulcommissär öffentlich einer Prüfung sowohl über ihre theoretischen als über ihre praktischen Kenntnisse unterworfen werden.

5. Dahl ber Schullehrer.

S. 71.

Rach vollenbeter Prüfung wird bie Bahl auf einen

boppelten Borschlag ber Ortsschulcommission, welchen ber Schulcommissär mit Angabe seiner Gründe vermehren barf, burch ben Einwohnergemeinbrath unter sämmtlichen Borzgeschlagenen getroffen, und mit allen barauf bezüglichen Aftenstücken bem Erziehungsbepartement zur Bestätigung vorgelegt.

Im Falle ber Nichtbestätigung foll ber Einwohners gemeindrath zu einer andern Wahl schreiten.

6. Beforderung ber Lehrer.

S. 72.

Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, so foll er seine Ernennung der Ortsschulcommission sogleich anzeigen, und seine bisherige Stelle wenigstens noch sechs Wochen von der öffentlichen Bekanntmachung seiner Ernennung an versehen, es sei denn, daß er sich mit den beiden betreffenden Ortsschulcommissionen absinde.

7. Resignation ber Lehrer.

S. 73.

Will ein Lehrer aus andern Gründen seine Schulstelle aufgeben, so hat er seinen Entschluß ber Ortsschulcommission schriftlich anzuzeigen, und von diesem Zeitpunkte an seine Schule wenigstens noch zwei Monate lang zu versehen.

8. Proviforifder Schuldienft.

6. 74

Beim Mangel tüchtiger Bewerber kann das Erziehungsbepartement die Schulstelle entweder nochmals ausschreiben laffen ober längstens auf ein Jahr provisorisch besetzen.

S. 75.

Bei allgemeinem Mangel an Bewerbern oder bei fonftigen hinderniffen wird bas Erziehungsdepartement unter Genehmigung des Regierungerathe für ben proviforischen Schulbienft bas Angemeffene verfügen.

III. Befoldung der Lehrer.

S. 76.

Die bisherigen Schullehrerbefoldungen durfen ohne Genehmigung des Erziehungsbepartements von den Schulfreisen auf keine Weise vermindert werden.

S. 77.

Die Besoldung bes Schullehrers kann ganz ober theils weise in verschiedenen Benuthungen oder Naturallieferungen bestehen, in welchem Falle der Werth derselben durch die Ortsschulkommission billig geschäft wird, wobei dem Lehrer der Recurs an den endlichen Entscheid des Regierungsstatthalters offen steht.

Wenn Schulgelber von den Kindern bezahlt werden, fo sollen diese nicht einen Theil des Schullehrereinkommens ausmachen, sondern dem Schulseckel zufallen.

S. 78.

Die Besolbungen der Lehrer werden ihnen durch einen Gemeindsbeamteten vollständig und ohne Umkosten entrichtet, und zwar Naturallieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, das baare Geld hingegen in vierteljährlichen Terminen.

es sinds dan uspfal \$. 79. mais of aban

Sobald im Interesse ber Schule eine Erhöhung des Lehrergehaltes nöthig ift, so foll biese statt finden.

Diesemnach kann das Erziehungsbepartement den Schulfreis unter Borbehalt des Recurses an den Regierungsrath zu einer Bermehrung des Lehrereinkommens anhalten, welche mit Berücksichtigung sowohl der Leistungen des Lehrers als der Berhältnisse der Gemeinden und der Dertlichkeit zu bestimmen ist.

S. 80.

Wenn der Betrag, zu weschem der Schulkreis kraft s. 79 angehalten worden ist, dem Bedürsnisse nicht vollsständig entspricht, oder wenn derselbe außer Stande ist, den Lehrergehalt zu erhöhen, so wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements zu dem Lehrewgehalt den nöthigen Beitrag leisten, und es wird dafür dem Erziehungsdepartement ein jährlich zu bestimmender Eredit eröffnet.

S. 81.

Jebe Vermehrung des Lehrergehaltes um wenigstens einen Drittheil, welche von dem Schulfreis entweder frei-willig oder auf einen Spruch des Erziehungsdepartements vorgenommen worden ift, berechtigt ihn, die betreffende Schuse als erledigt zu erflären. Auch eine minder bedentende Bermehrung des Lehrergehalts kann auf den Entsscheid des Erziehungsdepartements die Erledigung der Schule zur Folge haben.

IV. Pflichten der gehrer.

s. 82.

Der Lehrer foll nicht nur in Bezug auf ben Unterricht mit der größten Gewissenhaftigkeit seinem Amte obliegen, sondern auch in seinem ganzen Wesen und Leben der Jugend mit einem guten Beisviele vorangeben.

c. 83.

Er wird auf den Unterricht immer gehörig vordereitet fein, jedes Lehrfach mit gleicher Sorgfalt behandeln, und sich in der Schule ausschließlich mit dem Unterrichte seiner Schuler beschäftigen.

S. 84

Er foll trachten, nicht nur die einmal erworbene Bil-

bung stete frisch und lebenbig in sich zu erhalten, sondern in Renntnissen und Lüchtigkeit immer weiter fortzuschreiten.

S. 85.

Er macht es sich zur heiligen Pflicht, in seiner ganzen Leitung ber Kinder barauf zu arbeiten, baf in benfelben ein frommer Sinn sich bilbe, und acht christliche Bucht und Sittsamkeit Wurzel fasse.

Er ist namentlich aufmerksam auf das Berhalten seiner Schüler gegen einander, um Wahrhaftigkeit, Treue, Schambaftigkeit und wohlwollende Hingebung unter ihnen zu befördern, und läßt, so viel an ihm, dieselben auch neben der Schule nicht außer Acht.

s. 88.

Er soll sich immer zur festgeseigten Stunde in der Schule einfinden, dieselbe nicht ohne Roth und nie zu früh verlassen, sie nicht ohne hinlängliche Nechtsertigungsgründe aussehen, für eine Bersäumniß von mehr als einem Tage die Bewilligung der Ortsschulcommission oder ihres Präsidenten einholen, und bei andauernder Abhaltung sich mit der Ortsschulcommission über seine Stellsvertretung verständigen.

S. 87

Er hat auf Ordnung, Reinigung und Anständigkeit bes Schulzimmers, so wie auf die Reinlichkeit der Kinder in jeder Hinsicht strenge zu achten, und wird seine Schüler zur Sorgsalt für ihre Schulsachen und zur Pünktlichkeit im herbringen berselben anhalten.

Kinder, welche mit anstedenden Krankheiten behaftet find, entfernt er so lange aus der Schule, bis er sich von ihrer Genefung überzeugt hat.

S. 88.

In der Handhabung der Bucht und Ordnung foll ber

Lehrer befonnen, fest und mit ber größten Umficht gu Berte geben, ben Beift ber Liebe nicht verläugnen und nie in ber Leibenschaft ftrafen.

5. 89.

Er entwirft nach S. 25 ben Unterrichtsplan für jebes Schulhalbjahr.

6. 90. house of the first of

Er führt über alles, mas ber Schule als Gigenthum gehört, ein genaues Bergeichniß.

as from the bearing assertion S. 91. Take the same of the same

Er führt ferner ein Bergeichnif über bie Abmefenden, schreibt fogleich ihre Entschulbigungsgrunde nieber, und legt fie ber Ortsichulcommiffion gur Burbigung vor.

S. 92.

Der Lehrer ift überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden lebelftand in feiner Schule ber Drisschulcommifs fion anzuzeigen.

V. Stellung ber Lehrer.

willing street to be to the greet of 93, 1880 I was then to be proved

Der Lehrer fieht unter ber speciellen Mufficht ber Orte schulcommiffion und hat in ben Schranfen biefes Gefetes ihre Beifungen zu befolgen.

reserve and the little of 6 94. The contract has the

In ber Schule felbst und in Gegenwart ber Rinder barf bem Lehrer feine Ruge gemacht werben.

6. 95.

Dem Behrer fonnen ohne feine Buftimmung feine andern Berrichtungen auferlegt werben als biejenigen, welche in biefem Gefete enthalten find. Dagegen fonnen ihm bei mangelhaften Leistungen in ber Schule feine anderweitigen Beschäftigungen nie zur Entschuldigung bienen.

PROPERTY AND THE PROPERTY OF S. . 96. Der Lehrer foll, wenn er nicht als Mitalied in ber Orteichulcommiffion fist, bei allen Gegenständen, in welchen er nicht perfonlich betheiligt ift, mit berathenber Stimme ben Sibungen berfelben beigezogen werben.

S. 97.

Er hat bas Recht, allfällige Beschwerben vor jebe Schulbehörde zu bringen.

S. 98. Alle in bffentlichen Primarfchulen angestellte Lebrer. find frei von Ginfaffengelb, von bem beim Ginguge in bie Gemeinde zu bezahlenden Ginzuggelbe, vom Bachebienfte und auch vom Gemeindewert, infofern fie nicht für ihr Eigenthum bemfelber unterworfen find.

Militarpflichtig find fie nur in außerordentlichen Um-Ständen.

VI. Rlagen gegen die Lehrer.

Rlagen gegen die Lehrer gelangen querft vor bie Orte-Schulcommiffion, und nothigenfalls vor ben Schulcommiffar. Ronnen biefe Behörben weber in ber Minne, noch burch geeignete Bermeife biefelben befeitigen, fo merben fie gum Entscheibe por bas Erziehungebepartement gebracht.

VII. Ginfiellung und Abberufung der Lehrer.

S. 100.

Die öffentlichen Primarichullehrer fonnen burch einen motivirten Befchluß bes Erziehungebepartemente in ihren Umteverrichtungen eingestellt ober von ihren Schulftellen abberufen werden.

In bringenben Fallen, welche bie Schule gefährben,

fann auch ber Schulcommiffar unter ungefaumter Unzeige an bas Erziehungsbepartement einen gehrer provisorisch einstellen.

6. 101.

Bei einer fein Unfeben und feine Birffamfeit ganglich gerftorenden Unfittlichkeit ober bei miffentlicher und beharrs licher Bernachläffigung feiner gefetlichen Pflichten fann ein Lehrer burch einen motivirten Befchluß bes Regierungs= rathe auf immer aus bem Schullehrerstande entfernt werben.

Bierter Titel. Bon ben Lebrerinnen.

g. 102.

Der Staat wird nach Bedürfniß Rormalanstalten für Lehrerinnen errichten, in welchen zwar die nothigen Rennts nife und Fertigfeiten erlangt, vorzüglich aber bie für bas weibliche Geschlecht unentbehrliche befondere Bilbung bes Gemuths und fittliche Richtung gewonnen werben c. 103.

Alle Bestimmungen biefes Gefetes über Unstellung . Befolbung, Pflichten, Stellung, Ginftellung und Abbern fung ber Lehrer, fo wie über Rlagen gegen biefelben (SS. 63 bis 101) find auch auf Lehrerinnen für Maddenprimars schulen anwendbar.

5. 104.

Für bie Madchenarbeitsschulen hat ber Ginwohnergemeinderath nach eingeholtem Gutachten ber Ortofchulcommiffion die Lehrerinnen anzustellen und bas Ungemeffene gu verfügen,

Fünfter Titel.

Bon ben Schnibehorben.

I. Einwohnergemeindrath.

S. 105.

Der Einwofmergemeindrath beforgt bas Schulwesen ber Ginwohnergemeinbe, insoweit baffelbe nicht andern Behorben ober Beamteten übertragen ift. Wemeinbegeset vom 20. Dezember 1833, Artifel 27, 2).

§. 106.

Er trifft die Wahl der Primarschultehrer und der Lehrerinnen in ber Einwohnergemeinde nach Unleitung ber SS. 71, 103, 104.

6. 107.

Er bestimmt die in ber Ginwohnergemeinde nothige Bahl von Ortoschukommissionen (S. 111), welche jedoch bas Erziehungebepartement nach Bedurfnig vermehren fann.

c. 108.

Er bestimmt die Bahl ber Mitglieber ber Ortofchulcommissionen und trifft ihre Bahl.

S. 109.

Wenn ein Schulfreis in mehrere Ginwohnergemeinden eingreift, fo follen fich bie betreffenden Ginwohnergemeinds rathe über ihren Untheil an ber Wahl ber Drisschulcoms miffion, der Primarschullehrer und ber Lebrerinnen verständigen.

Allfällige Streitigkeiten iber diefen Antheil find dem enblichen Entscheid bes Regierungsstatthalters überlaffen.

S. 110

Der Einwohnergemeinderath läßt nach S. 39 das Bersteichniß der sämmtlichen schulpflichtigen Kinder ausfertigen.

II. Ortsichulcommiffion.

S. 111.

In jeder Einwohnergemeinde besteht die nothige Sahl von Ortsschulcommissionen.

S. 112.

Die Mitglieder der Ortsschulcommission werden vom Einwohnergemeindrath auf sechs Jahre erwählt, und treten drittelweise nach zwei Jahren aus, find aber sogleich wieder wählbar.

S. 113.

Die Ortsschulcommission wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Sefretär.

S: 114.

Sie führt die specielle Aufsicht über die Schulen und wacht im allgemeinen über die Handhabung des Schulzgesetzes.

g. 115.

Diesemnach hat die Ortsschulcommission, so wie jedes einzelne Mitglied derselben, die Berpflichtung, die Schulen zu besuchen, auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen, jeden Uebelstand zu rügen, und infolge dessen ihre Unträge zuerst vor den Sinwohnergemeindrath und nöthigen Falls vor den Schulcommissär oder das Erziehungsdepartement zu bringen.

§. 116.

Im besondern kegt ihr ob:

- 1) die Weisungen der obern Schulbehörden gewiffenhaft zu befolgen;
- 2) die Aufficht über den Schulurbar, S. 14;
- 3) allfällige Bemerkungen über ben Unterrichtsplan eins zureichen, nach S. 25.
- 4) die Beforderungen von einer untern Classe in die obere auszusprechen, §. 29;
- 5) bie in S. 30 vorgefchriebenen Prufungen zu veranstalten;
- 6) die Ferien zu bestimmen nach S. 31;
- 7) über allfällige Ausnahmen in der Dauer der Schulzeit (S. 31) und der Schulpflichtigkeit, so wie über die Erlassung des Schulbesuches im Sommer (S. 35) dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten;
- 8) bie Unterrichtostunden auf die Wochentage zu verstheilen, S. 32;
- 9) über bie Unterrichtsfähigkeit eines Kindes zu entscheis ben, S. 34, 5;
- 10) bei erheblichen Gründen den Schulbesuch in andern Schulfreisen zu gestatten, §. 36;
- 11) ben Anfang bes Schulhalbjahres zu beftimmen, S. 40;
- 12) ben Schulbesuch nach ben SS. 33, 34, 37, 42 zu handhaben, und die Entschuldigungsgründe ber Abwesenden einmal monatlich zu prüfen, S. 91;
- 13) für die Unterhaltung der Schulen nach Vorschrift bes S. 45 zu forgen;
- 14) die Schulerledigungen nach S. 68 dem Schulcommiffar anzuzeigen, die Bewerbungen anzunehmen und den Prüfungen der Bewerber beizuwohnen, SS. 69, 70;

15) ben Schullehrern Zeugniffe über ihre Amtoführung zu ertheilen, S. 69;

16) dem Einwohnergemeinderath für jede erledigte Schulftelle einen doppelten Wahlvorschlag einzureichen, SS. 71, 103, 104.

17) bie Beforderungs : und Demissionsanzeigen ber Lehrer anzunehmen, nach SS. 72, 73;

18) die Lehrerbefoldungen, wenn fie in verschiebenen Benutzungen bestehen, nach S. 77 zu schäten;

19) über die Pflichterfüllung der Lehrer zu machen, und ihnen in den Schranken des Gesetzes Weisungen zu ertheilen, S. 93;

20) Klagen gegen die Lehrer zu untersuchen und zu beseibtigen, S. 99;

21) das Berzeichniß des Eigenthums der Schule jahrlich nach dem Schuleramen zu prüfen, & 90.

S 117.

Die Ortsschulcommission führt ein Protofoll über alle ihre Berhandlungen.

III. Schulcommiffar.

S. 118.

Der Schulcommissar ist eine beaufsichtigenbe und vollziehende Schulbehörde, deren Mirksamkeit sich über mehrere Schulfreise, welche zusammen einen Commissariatstreis bilden, ausbehnt.

S 119.

Die Zahl ber Schulcomnissarien, so wie die Zahl und ber Umfang der Commissariatökreise wird von dem Regieseungsrath auf den Antrag des Erziehungsdepartements je nach Bedürsniß so bestimmt, daß keine öffentliche Primarsschule die nöthige Aussicht und Leitung entbehre.

S. 120.

Die Schulcommissarien, welche von bem Erziehungsbepartement auf brei Jahre ernennt werben, und nach Ablauf dieser Zeit sogleich wieder wählbar sind, erhalten nach Maßgabe ihrer Leistungen eine Entschädigung, welche von dem Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsbepartements bestimmt wird, und bis auf ein Maximum von Fr. 100 jährlich ansteigen kann.

S. 121.

Der Schulcommissar besucht so oft als möglich sammtliche Primarschulen seines Commissariatökreises, führt genaue Aufsicht über ben Gang berselben, wacht über die Handhabung des Schulgesetzes, ertheilt infolge dessen den Ortöschulcommissionen die nöthigen Austräge und Weissungen, macht dieselben auf Uebelstände ausmerksam, sucht sie zu heben und erstattet endlich dem Erziehungssedepartement Bericht über alles, was das Primarschulwesen in seinem Commissariatökreise hemmen oder befördern kann.

S. 122.

Im besondern liegt ihm ob:

1) den Unterrichtsplan für jedes Schulhalbjahr zu genehmigen oder abzuändern und über deffen Befolgung zu wachen, S. 25;

2) über allfällige Ausnahmen in ber Dauer ber Schulspflichtigkeit dem Erziehungsbepartement Bericht zu ersstatten, S. 35;

3) bie nöthigen Erneuerungen ober Beranderungen ber Schulgerathichaften ju genehmigen, nach S. 50;

4) über die nöthigen Anschaffungen an Lehrmitteln und Schulgerathschaften bem Erziehungsbepartement Bericht zu erstatten, S. 51;

5) über Schulhausbauten Bericht zu erstatten, nach \$8. 53, 54, 55;

6) die Ausschreibungen der erledigten Schulftellen bem Erziehungsbepartement einzusenden, S. 68;

7) die Prüfungen ber Bewerber zu veranstalten und zu leiten, S. 70;

8) den Wahlvorschlag der Ortsschulcommission nöthigens falls zu vermehren, nach S. 71;

9) Klagen gegen die Lehrer, welche die Ortsschultons mission nicht hat beseitigen können, zu untersuchen, wo möglich zu erledigen, und dieselben nöthigenfalls dem Erziehungsdepartement nehst seinem Gutachten vorzulegen, S. 99;

10) in bringenden Fallen die Lehrer provisorisch einzustels Ien. S. 100.

S. 123.

Die Schnkcommissarien erhalten von dem Erziehungsbepartement unter Genehmigung des Regierungsrathes die nothigen Instruktionen.

S. 124.

Die gegenwartig angestellten Schulcommissarien find provisorisch beibehalten.

Die Zahl und ber Umfang der Commissariatöfreise soll durch das Erziehungsdepartement einer beförderlichen Revission unterworfen werden.

IV. Erziehungsbepartement.

S. 125.

Das Erziehungsbepartement hat im allgemeinen die obere Aufsicht und Leitung aller öffentlichen Primarschulen der Republik.

Diesemnach laßt es sich von ben untern Schulbehörben Bericht erstatten, correspondirt mit ihnen, ertheilt ihnen die nöthigen Auftrage und Weisungen, erläßt unter

Genehmigung des Regierungsrathes die in diesem Gesetze nicht erwähnten und allfällig erforderlichen Specialreglesmente und wacht über ihre Bollziehung.

S. 126.

Das Erziehungsdepartement hat im befondern folgende Befugniffe und Berpflichtungen:

- 1) es genehmigt die Beranderungen in der Eintheilung und Begrenzung der Schulfreise, nach §. 8;
- 2) es erstattet dem Regierungerath Bericht über Unstände bei Trennung von Schulfreisen, S. 10;
- 3) es erläßt ein Specialreglement über den Unterrichtsgang in den öffentlichen Primarfchulen, S. 24;
- 4) es entscheidet, ob und in welcher Frist besondere Lehrer angestellt und neue Classen errichtet werden follen, S. 28;
- 5) es entscheidet über allfällige Berminderung ber Zahl der Unterrichtsstunden, §. 32;
- 6) es gestattet Ausnahmen in der Dauer der Schulzgeit (S. 31) und der Schulpflichtigkeit (S. 35), und kann den Schulbesuch im Sommer auf längere Zeit erlaffen, S. 35;
- 7) es genehmigt allfällige Privatprimarschulen für Fastwifen, nach S. 34, 4;
- 8) es bestimmt nach Anleitung ber SS. 46, 47 die in ben Primarschulen zu gebrauchenden Bucher und Lehrs mittel, und unterstützt in den Schranken seiner Competenz die Schulkreise in der Anschaffung derfelben, nach S. 49;
- 9) es kann die Schulkreise zu Anschaffung der nöthigen

- Lehrmittel und Schulgerathschaften anhalten, nach §. 51;
- 10) es entscheidet, ob eine Schule ohne besonderes Schulgebaude bestehen fann, g. 52;
- 11) es entscheidet, ob und in welcher Frist neue Schulhäuser erbaut, ober die vorhandenen verbeffert werden follen, S. 53;
- 12) es wacht über die zweckmäßige Einrichtung und über die Benutzung ber Schulgebaute, (§. 52, 56) und genehmigt Plan, Devis und Hausplatz für neue Bauten, §. 54.
- 13) es unterstüt in ben Schranken seiner Competenz Die Schulfreise bei Ausführung von Schulhausbauten nach S. 55, oder empfiehlt dieselben zur Unterstützung vor Regierungsrath;
- 14) es unterftüßt in ben Schranken seiner Competenz bie Stiftung und Erhaltung von Mädchenprimarschulen und Mädchenarbeitoschulen (g. 57) und von Kleinsfinderschulen, g. 58;
- 15) es fann angestellte Schullehrer zur Theilnahme an Wieberholungs - und Fortbildungscurfen anhalten, §. 61;
- 16) es veranstaltet die Prüfungen für die Aufnahme in den Primarlehrerstand, (S. 63) und ertheilt die Primarlehrerpatente, S. 64;
- 17) es veranstaltet die Schulansschreibungen nach §. 68, 74, und entscheibet über Schulerledigungen nach §. 81;
- 18) es bestätigt bie Bahlen ber Primarfchullehrer, S. 71;
- 19) es forgt für ben provisorischen Schuldienst, nach S. 74, 75;
- 20) es entscheidet über allfällige Berminderung des Lehrers gehalts, §. 76;

- 21) es entscheidet nach S. 79, ob das Schullehrereinkommen erhöht werden soll, und empfiehlt die armen Gemeinden vor Regierungsrath für eine daherige Unterstützung, S. 80;
- 22) es entscheidet über Klagen gegen Primarschullehrer, nach S. 99;
- 23) es ist befugt, die Primarschullehrer einzustellen ober abzuberufen, nach S. 100;
- 24) es kann die Bahl der Ortsschulcommissionen in der Ginwohnergemeinde vermehren, S. 107;
- 25) es bringt vor den Regierungsrath seine Antrage in Bezug auf die Zahl der Schulcommissarien und der Schulcommissariatsfreise, §. 119;
- 26) es mahlt die Schulcommissarien und bringt vor Regierungsrath seine Antrage über ihre Entschädigung, S. 120;
- 27) es ertheilt ben Schulcommiffarien ihre Inftruktionen unter Genehmigung bes Regierungsrathe, §. 123.

§. 127.

Die Schulordnung vom 25. Januar 1720, die Beschlüsse vom 17. Juni 1807, vom 20. August 1810 und vom 12. Dezember 1832, das Schulreglement für die katholischen Schulen im Jura vom 25. Oktober 1820 und der Artikel über den Schulbesuch in der Ehegerichtssatung vom 25. Jenner 1787, pag. 96, sind aufgehoben.

§. 128.

Der Regierungsrath, welcher mit ber Bollziehung bes Gesets beauftragt ift, ertheilt für die Einführung und Anwendung besselben dem Erziehungsbepartement die nöthigen Beisungen, und bezeichnet diejenigen Gegenstände, welche zum endlichen Entscheibe vor ihn gelangen sollen.

§. 129.

Dieses Geset, welches auf ben 1. Oftober 1835 in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gebruckt und in die Sammlung ber Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Alfo gegeben in der Verfammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. März 1835.

Der Bicepräsident, Megmer. Der Staatsschreiber, F. Man.

Inhalt.

		a the specific service me needed			Seite.
		Eitel. — Allgemeine Bestimmungen (S.			4
3 w		r Titel. — Bon den öffentlichen Prim	arich	n.	4
	ler	(§. 4–58)			
	I.	Aufgabe der öffentlichen Primarschulen	(9.	4)	4
	11.	Bahl der öffentlichen Primarschulen (5	. 5)		5
	III.	Schulfreise (§. 6-11)			5
	IV.	Schulgüter (§. 12-14)			6
	V.	Unterricht (§. 15-25)			7
		1. Begenftanbe bes Unterrichts (§. 1	5-1	8)	7
		2. Allgemeine Grundfate Des Uni		020000000000000000000000000000000000000	
		(6. 19—25)			8
	VI.	Claffen und Unterrichtsabtheilungen (5. 2	6-2	9)	9
	VII.	Brüfungen (§. 30).			10
					11
	VIII.	Schulzeit (§. 31—32)			
	IX.	Schulbesuch der Kinder (§. 33-44)	•		11
		1. Verpflichtung jum Schulbefuch (§.3	3—3	9)	11
		2. Aufnahme in die Schule (§. 40-	41)		13
		3. Sandhabung des Schulbefuchs (5.4	2-4	(4)	14
	X.	Unterhalt der Schulen (§. 45-56)			14
		1. Lehrmittel (5. 46-49)			14
		2. Schulgerätbichaften (§. 50-51)			15
		3. Schullofale (§. 52—56)			15
	VI				17
	XI.	Besondere Bestimmungen (§. 57-58)		9950 63	11

Dritter Titel Bon den Brimarfchullebrern (§. 59	Seit
	1
The state of the s	1
M. Antenung der Lebrer (5, 63—75)	1
1. Aufnahme in den Brimarschussehrerffand	
(9. 03-05)	1
2. Wahlfähigkeit (§. 66)	
3. Schulausschreibungen und Schulerledis	18
gungen (§. 67-68)	
4. Brufung der Bewerber (§. 69-70)	15
5 Mahl han Schutter (9. 69—70)	19
5. Wahl der Schullehrer (§. 71)	19
6. Beforderung der Lehrer (5. 72)	20
7. Refignation der Lebrer (8. 73)	20
8. Proviforischer Schuldienft (§. 74-75)	20
111. Besolvung der Lehrer (6. 76–81)	21
1v. Phichten der Lehrer (6. 82-92)	22
V. Stellung der Lehrer (6. 93-98)	24
VI. Klagen gegen die Lehrer (8, 99)	25
VII. Ginftellung und Abberufung der Lehrer (§. 100	23
— 101)	
Bierter Eitel Bon ben Lehrerinnen (§. 102-104)	25
Fünfter Titel Bon den Schulbehörden (105-127)	26
I. Ginmohnergemeindrath (C. 105—127)	27
Commodite general pratty (9, 105—110)	27
~ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	28
Committee (S. 110—124)	30
IV. Erziehungsdepartement (§. 125—126)	32
DT COS SO STANDARD OF STANDARD	

. (21-12 de la marayante de 12 de 12